



# Gemeinde Kurier



STADTGEMEINDE STADTSCHLAINING  
Jänner 2004

**Um Fehlinterpretationen und vielleicht fehlender Informationen vorzubeugen, möchten wir der Ortsbevölkerung von Drumling das Schreiben an die Abwassergenossenschaft Drumling vom 19. Jänner 2004 zur Kenntnis bringen.**

An die  
Abwassergenossenschaft Drumling  
z.Hd. Obmann-Stv. Ing. Wilhelm Nicka

7400 Drumling 75

**Betreff: Schreiben der Abwassergenossenschaft Drumling vom 02.01.2004  
betreffend Abwasserentsorgungsanlage – Förderansuchen**

Sehr geehrter Herr Ing. Nicka,

die Abwassergenossenschaft Drumling hat mit oben angeführten Schreiben die Stadtgemeinde Stadtschlaining um Ausstellung einer schriftlichen Zustimmung und Befürwortung zur Inanspruchnahme einer Umweltförderung des Bundes betreffend die Abwasserentsorgungsanlage und den neu zu errichtenden Oberflächenkanal in Drumling ersucht. Dieses Befürwortungsschreiben wird seitens der Genossenschaft als Beilage zum Förderansuchen an die Kommunalkredit Austria AG benötigt.

Dazu wird seitens der Stadtgemeinde Stadtschlaining festgestellt, dass zum derzeitigen Zeitpunkt eine derartige Zustimmung und Befürwortung nicht erfolgen kann, da wesentliche Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, im Einzelnen:

## 1. Übereinkommen

Das seitens der Stadtgemeinde Stadtschlaining bereits vor 2 Jahren an Ihre Genossenschaft übermittelte Übereinkommen (betreffend Straßenwiederherstellung, Haftungsübernahme für ordnungsgemäße Straßenwiederherstellung, etc.) liegt uns mit Gegenzeichnung der Abwassergenossenschaft bis dato nach wie vor nicht vor.

## 2. Variantenstudie Drumling

- Aktueller Stand des volkswirtschaftlichen Variantenvergleiches ist nach wie vor die Variantenstudie des Ziv.-Ing.-Büros DI Höhenberger vom 15.01.1995, GZ 911/94.
- Daraus geht hervor, dass die Variante 4 (lt. Projektentwurf der Stadtgemeinde; Pumpstation / Pumpleitung und Anschluss an den AWW Tauchental) in allen maßgeblichen Wirtschaftlichkeitskennwerten günstiger liegt als die Variante 2 mit eigener Kläranlage Drumling.

- Dies betrifft sowohl die Investitionskosten als auch die Betriebskosten sowie den Projektkostenbarwert bezogen auf einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren.
- Eine anders lautende Variantenstudie, bei der eine eigene Kläranlage als volkswirtschaftliche günstigste Lösung hervorgeht, ist der Stadtgemeinde Stadtschlaining nicht bekannt.

Falls sie die oben angeführten Voraussetzungen 1 und 2 seitens der Abwassergenossenschaft Drumling erbracht werden, ist als weitere Voraussetzung für eine Zustimmung der Stadtgemeinde Stadtschlaining die Vorlage einer Erklärung der Abwassergenossenschaft betreffend folgender Punkte vorzulegen:

**3.1** Die Abwassergenossenschaft Drumling erklärt schriftlich, dass sämtliche Abwicklungen in Übereinstimmung mit

- den Vergabebestimmungen des Bundes und des Landes (Bundesvergabegesetz 2002, etc.)
- den Förderungsrichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
- sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung des Bundes (Kommunalkredit)
- sowie alle weiteren einschlägigen den Siedlungswasserbau betreffenden Gesetzen, ÖNORMEN, Richtlinien, etc. erfolgen.

**3.2** Weiters ist in dieser Erklärung der Abwassergenossenschaft Drumling schriftlich zu bestätigen, dass die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen gemäß § 10 Abs. (2) der Förderungsrichtlinien i. d. g. F. des BMLFUW von dafür Befugten vorgenommen wird.

**3.3** Sämtliche wesentlichen Abwicklungsschritte im Einvernehmen mit dem Amt der Bgld. Landesregierung bzw. dem Landeswasserbaubezirksamt Oberwart vorgenommen werden (Förderungsmodalitäten, Vorlage von Prüfberichten / Vergabevorschlägen an das Landeswasserbaubezirksamt Oberwart, Abstimmung der Bauvergaben an Firmen, etc.)

sowie

**3.4** die Stadtgemeinde Stadtschlaining über alle wesentlichen Abwicklungsschritte in Kenntnis zu setzen sowie die präliminierten Baukosten bekannt zu geben.

Ergänzend erlaubt sich die Stadtgemeinde Stadtschlaining darauf hinzuweisen, dass die oben angeführten Punkte grundsätzliche Voraussetzungen dafür sind, dass überhaupt Fördermittel des Bundes- bzw. des Landes Burgenland gewährt werden können.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Vorlage der notwendigen Bestätigungen und Nachweise wie oben angeführt verbleiben wir hochachtungsvoll

der Bürgermeister:

LAbg. Alfred Rohr

## „Fahrgemeinschaften“

Die Stadt Wien, die Länder Niederösterreich und Burgenland sowie eine Reihe anderer Partner haben eine Offensive für Fahrgemeinschaft gestartet. „Gemeinsam fahren - Kosten sparen“ lautet die Devise dieser Aktion und sie soll auch einen Beitrag dazu leisten, den Autoverkehr, insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten zu verringern. Mit dieser Aktion ist es für die Pendler zukünftig leichter möglich, Partner für Fahrgemeinschaften zu finden und Informationen über Stellplatzangebote zu erhalten.

Durch einen Anruf bei der Fahrgemeinschaftsbörse (Telefon: 01/71 199-1377), über das Internet ([www.fahrgemeinschaften.at](http://www.fahrgemeinschaften.at)) oder über die Autofahrerclubs kommt man rasch zu den gewünschten Informationen.

## Nordic-Walking zum Kennenlernen

**am Dienstag, 14. Mai 2002**

**um 18.30 Uhr** (Dauer ca. 1,5 Stunden)

**Treffpunkt am Hauptplatz  
in Stadtschlaining**

**mit Frau Mag. Christa JOBST-MURLASITS**

Die Bekleidung sollte sportlich und bequem sein. Turnschuhe bzw. Laufschuhe wären vorteilhaft. Stöcke werden vom Tourismusbüro organisiert.

Der Nordic-Walking-Kurs findet bei jeder Witterung statt.

**Bitte um Anmeldung bis spätestens Mo. 13. Mai 2002 im Tourismusbüro (Tel. 03355/2201-30)!**

# 2. Schlaininger Stadtlauf am Donnerstag, 9. Mai 2002

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 29. April 2002 wird aus Anlass der Abhaltung eines **Stadtlaufes in Stadtschlaining am Donnerstag, 9. Mai 2002 für die Zeit von 10.00 bis 12.45 Uhr** nachstehende straßenpolizeiliche Regelung getroffen:

1. Fahrverbot (in beiden Richtungen) auf den Gemeindestraßen Rochusplatz, Wuderlandgasse, Schanzgasse, Majalusweg, Obere Heide, Baumschulgasse, Kreuzweg, Am Ziegelofen und Kirchenplatz.
2. Fahrverbot (in beiden Richtungen) auf der L 105 Schlaininger Straße von der Kreuzung Basteigasse/Kirchenplatz/Neustifter Straße bis zur Kreuzung in Altschlaining Richtung Goberling (Brücke bei Sagmeister-Mühle).
3. Fahrverbot (in beiden Richtungen) auf der Baumkircher Gasse.
4. Fahrverbot in Fahrtrichtung Neustift bei Schlaininger auf der L 105 Schlaininger Straße von Objekt Oberwarter Straße 2 (Gasthof Schmidt) bis zum Objekt Neustifter Straße 7 (Zahnarzt Laski).
5. Das Einfahren in die Basteigasse in Richtung Vorstadtgasse bzw. Klosterberg ist gestattet.

Die Bevölkerung der Stadtgemeinde Stadtschlaining wird ersucht, sich an die oben genannte Verordnung zu halten um damit den Ablauf des Stadtlaufes zu gewährleisten.

Die Zu- und Abfahrten für Einsatzfahrzeuge wird natürlich jederzeit gestattet.